Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 87=107 (1941)

Heft: 4

Artikel: Förderung des turnerischen und militärischen Vorunterrichts

Autor: Knapp, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-17168

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Verboten ist auch das *Vorbereiten* und das *Unterstützen* staatsgefährlicher Propaganda. Damit erweist sich das Verbot als umfassend.
5. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses enthält die Hinweise auf die Strafbestimmungen der Art. 107 und 108 des Militärstrafgesetzes. Strafbar ist sowohl die *vorsätzliche* als auch die *fahrlässig* betriebene Propaganda.
6. Der Vorbehalt «*schwererer Strafbestimmungen*» in Art. 2 bezieht sich auf die militärische oder bürgerliche Strafgesetzgebung. Zu denken ist vorab an militärischen Landesverrat, an das Unabhängigkeitsgesetz, die Demokratieschutzverordnung.

VI. Die Handhabung des Verbotes.

Die Handhabung des Propagandaverbotes gehört in den Bereich der politischen Sicherheitspolizei und damit in die Zuständigkeit der Polizei des Bundes und der Kantone, was Widerhandlungen *ausserhalb* der Armee anbetrifft. Innerhalb der *Armee* ist die Militärpolizei zuständig. Die bürgerlichen Behörden und die militärischen Stellen unterstützen einander. [14])

Mit diesen Ausführungen ist das Propagandaverbot in den Hauptpunkten erläutert. Der Bundesratsbeschluss ist ein heute wesentlicher Bestandteil des strafrechtlichen Staatsschutzes der Schweiz. Sein Erlass war geboten und die Urteile der Militärgerichte entsprechen dem angestrebten Ziel. Darüber hinaus gilt die alte Wahrheit, dass die sog. generalprävenierende, abschrekkende Wirkung von Strafandrohungen, steter Erfahrung gemäss, auch im Gebiet des politischen Strafrechtes nicht ausbleibt. Das in voller Absicht allgemein gefasste Propagandaverbot, mit seinen Strafbestimmungen, erleichtert so nötigenfalls eine gewisse «Kopfklärung» und wird zur heilsamen Medizin für allerhand Besserwisser und politische Opportunisten, die es ja überall gibt!

Förderung des turnerischen und militärischen Vorunterrichts

Von Oberst z. D. *Paul Knapp.*

Das Volk hat entschieden, bei bedenklich schwacher Stimmbeteiligung ist das Vorunterrichtsgesetz verworfen worden. Ueber die Gründe ist viel geschrieben worden, sie sollen hier nicht wiederholt werden, nur zwei Tatsachen seien mit aller Schärfe hervorgehoben.

---

14) Vgl. allgemein über «Sicherheitspolizei und Kriegsmobilmachung», m. Aufsatz in dieser Zeitschrift von 1940 Nr. 10, S. 553 ff., bes. 559/60 betr. Propagandaverbot.

Erstens ist von kirchlicher Seite dagegen agitiert worden, obschon man in dem Gesetz religiösen Bedenken weitgehend Rechnung getragen hatte. Die bona fides mancher dieser Gegner sei nicht angezweifelt, aber ich kann es nicht unterlassen, ihnen einen totalen Mangel an Ueberlegung und Logik vorzuwerfen. Glaubten wirklich alle diese Herren, die in Betracht fallenden jungen Leute sässen in ihrer Freizeit zu Hause und ständen dort samt und sonders unter gutem und christlichem Einfluss ihrer Eltern? Und anderseits glaubten sie, die zur Instruktion berufenen Sportleiter, Offiziere und Unteroffiziere seien alle Heiden und Jugendverderber, so dass man ihnen die Jünglinge nicht einmal für eine jährlich lächerlich geringe Zeit hätte anvertrauen dürfen? Könnte man nicht mit noch mehr Recht mit ähnlichen Argumenten gegen Schule und Lehrer fechten? Diese Fragen stellen, heisst sie auch beantworten. Auf alle Fälle haben diese Herren mit ihrer Opposition nicht nur der Armee geschadet, sondern in den Augen vieler auch ihrem eigenen Ansehen und der von ihnen vertretenen Kirche. Nun ist aber bekannt, dass sich unter ihren Reihen auch viele unentwegte Antimilitaristen, ja selbst Dienstverweigerer fanden, die unbelehrt durch die furchtbare Tatsache eines neuen Krieges es vorgezogen haben, sich vorläufig ein religiöses Mäntelchen umzuhängen; sie werden diese Maske fallen lassen, wenn der Krieg vorüber ist. Die Idee, die Schweiz solle abrüsten und damit ein Beispiel für den Kampf gegen Krieg geben, ist theoretisch ja recht schön, praktisch aber ein Unsinn. Wie phantastisch und wirklichkeitsfremd solche Leute denken, wenn man bei ihnen überhaupt noch von Denken reden kann, erfuhr ich einmal bei einer Rede des bekannten Antimilitaristen *Cérésole*. Er erklärte wörtlich, «*die Schweiz brauche überhaupt keine Armee, sondern nur Zöllner, und wenn ein Feind versuchen sollte, in unser Land einzudringen, so solle man ihm Frauen und Kinder mit Rosen in den Händen entgegenschicken, dann würde er nicht wagen, in dieses friedliche Land einzumarschieren.*» Es ist kaum anzunehmen, dass die Kriegsereignisse solche Leute zur Besinnung gebracht haben, und mit ihnen zu diskutieren hat gerade so wenig Sinn, wie unheilbaren Insassen einer Irrenanstalt Vernunft zu predigen. Auch der Heldenkampf Finnlands, eines Volkes, das neben grosser Sportbegeisterung sich durch tiefe Religiosität auszeichnet, war nicht imstande, die Gegner der Vorlage davon zu überzeugen, dass zwischen Sport und Religion keineswegs ein Gegensatz zu bestehen braucht.

Eine besonders starke Opposition fand das Gesetz auch in ländlichen Kreisen, vor allem der Innerschweiz. Die Gründe dürften verschiedener Natur sein, neben kirchlicher Beeinflussung bildeten jedenfalls Verärgerung über erlassene Gesetze, Furcht

vor zeitweiligem Entzug kindlicher Arbeitskräfte und überhaupt prinzipielle Ablehnung gegen alles, was von Bern kommt, eine Hauptursache. Wie dem auch sei, so ist der ganze Verlauf der Abstimmung gerade in der heutigen Zeit tief betrübend, und mancher gute Schweizer hat sich gewiss die ernste Frage gestellt, ob unsere Demokratie sich mit diesem Entscheid nicht selbst ein bitterböses Urteil gefällt und den ersten Spatenstich zu ihrem Grabe getan hat. Man redet so viel vom gesunden Sinn des Schweizervolkes, diesmal hat er sich in beschämender Weise durch Verdrehungen und Schlagwörter verwirren lassen.

Jetzt stellt sich die Frage, was nun? Darauf gibt es nur eine Antwort! Jetzt erst recht, und wenn es vorläufig auf gesetzlichem Wege nicht möglich war, so muss die Freiwilligkeit um so mehr gefördert werden. Dafür braucht es Propaganda, eine unentwegte immer wieder neu einsetzende und belehrende Propaganda. Es scheint mir aber nicht genügend, diese nur den verschiedenen Vereinen mit ihren beschränkten Mitteln und naturgemäss oft etwas einseitigen Zielen zu überlassen. Wir brauchen eine zentrale Propagandastelle, die mit genügend Mitteln versehen und in enger Verbindung mit den Sport- und Schützenvereinen die körperliche und militärische Vorbildung unserer Jugend zu fördern hat. Wie weit das geplante Sportabzeichen stimulierend wirken wird, bleibt abzuwarten, Faule und Bequeme werden sich auch dadurch kaum verlocken lassen. Wir brauchen Vorträge, z. B. gerade aus dem russisch-finnischen Kriege, Filmvorführungen und Radio, kurz alle Mittel der modernen Propaganda, die unablässig auf unser Volk einzuwirken hat. An die Spitze gehört aber nicht ein alter Oberst, der beschäftigt werden muss, sondern ein junger, energischer und mit allen Sportzweigen vertrauter Mann, der seine ganze Kraft auf dieses eine Ziel einzusetzen hat. Wo das Verständnis für eine Notwendigkeit gefehlt hat, und es hat in weiten Kreisen gefehlt, da muss eben nachhaltige Belehrung einsetzen.

Doch auch die Armee darf nicht beiseitestehen. Die Idee eines Vorkurses für körperlich nicht genügend ausgebildete Leute wäre verlockend, hätte aber wieder die Klippe einer Abstimmung zu passieren, und ausserdem lässt sich in einigen Wochen nicht nachholen, was während Jahren versäumt wurde. Einleuchtender erscheint mir folgender Vorschlag:

Die Rekruten haben nicht nur mit vorhandenen Ausweisen über körperliche und schiesstechnische Ausbildung einzurücken, sondern sie sollen auch bei Beginn eine scharfe Prüfung bestehen. Nur so wird man sicher sein, dass sie sich auch wirklich bis kurz vorher dabei betätigt haben. Diejenigen, welche diese Prüfungen bestehen, werden in besonderen Zügen oder Kompagnien vereinigt und gemäss ihrer Vorbildung weiter ausgebildet, bei Ge-

legenheit etwa auch mit einem kleinen Privilegium bezüglich Urlaub etc. belohnt.

Man mag gegen eine solche verschiedene Einteilung berechtigte Einwände erheben, wir wissen aber alle, wie hemmend körperlich oder geistig Minderwertige bei der Ausbildung wirken; und ich glaube, der Wunsch, zur besseren Rekrutenklasse zu kommen, dürfte manchen jungen Mann veranlassen, sich die nötige Vorbildung zu verschaffen. Anderseits dürfte ein Wetteifer zwischen den zwei Kategorien ganz gut wirken, die einen hätten das Bestreben, wirklich mehr und Besseres zu leisten, und die anderen würden hoffentlich den Ehrgeiz aufbringen, jeden Unterschied immer mehr zum Verschwinden zu bringen. Mehr als je erfordert die heutige Kampfweise nicht nur eine durchschnittliche Ausbildung aller, sondern daneben auch erhöhte Leistungen einzelner Kämpfer, und da ist eine gesonderte Ausbildung je nach bestehenden Fähigkeiten sicher wünschbar, ja notwendig. Diese Leistungsprüfung bei Beginn der Rekrutenschule würde zwar von der kurzen Ausbildungszeit etwas wegnehmen, dürfte sich aber doch lohnen. Sie wäre jedenfalls wichtiger, als dass man Einkleidung und Bewaffnung erst bei Dienstbeginn vornimmt, statt dass man dieses, wie es früher auch möglich war, schon vor dem Einrücken erledigt und damit kostbare Zeit spart.

Mögen bessere Vorschläge kommen, ich werde sie begrüssen; aber eines darf nicht sein: die Hände in den Schoss legen und sich mit der Sachlage abfinden. Beherzigen wir vor allem den Satz, dass nur Untätigkeit ein grober Fehler ist. Lieber etwas vielleicht Unvollkommenes schaffen, aber zeigen, dass wir uns nicht entmutigen lassen im Kampf für unser Wehrwesen.

MITTEILUNGEN

Kanton Zürich. Ersatz für den obligatorischen Vorunterricht.

Um die körperliche Leistungsfähigkeit der männlichen Jugend im nachschulpflichtigen Alter auf freiwillige Weise zu fördern, hat die Militärdirektion des Kantons Zürich ein **Leistungsbrevet für die Zürcher Jugend** geschaffen, das jeder Schweizerjüngling erwerben kann. Dieses Brevet umfasst eine Reihe turnerischer und wehrsportlicher Disziplinen, die die Gesundheit fördern und eine notwendige und vortreffliche Vorbereitung auf den Militärdienst sind.

Die Leistungsprüfungen werden in zwei Kategorien durchgeführt: Kat. I (15- und 16jährige), Kat. II (17jährige bis zur Rekrutenschule). Kat. I: Schnelllauf 80 m, Weitsprung mit Anlauf, Weit-Zielwurf, Kugelstossen, Gelände-(Dauer-)lauf, Hantelheben oder Hantelreissen, Klettern. Kat. II: Wie Kat. I, dazu ein freigewähltes Wahlfach, entweder Bergprüfung oder Gepäckmarsch, oder Radfahren, oder Schwimmen, oder Skifahren. Jeder Teilnehmer kann beliebig viele Wahlfächer bestehen. Die Kat. I hat die Möglichkeit, die Wahlfächer fakultativ zu bestehen. Die Minimalanforderungen sind wie folgt festgesetzt: